

Beitrags- und Gebührenordnung der Abteilung Fußball des VfB Berlin-Friedrichshain 1911 e. V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Grundsatz

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie wird von dem um Vereinsaufnahme Ersuchenden verbindlich anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahme- und sonstigen Gebühren sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder sind gemäß Satzung verpflichtet, Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten.

2. Geltungsbereich

Die hier vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder der Abteilung **Fußball** des Vereins für Ballspiele Berlin-Friedrichshain 1911 e. V..

3. Inkrafttreten

Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom **19.11.2014** am **01.01.2015** in Kraft.

4. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in die Abteilung Fußball wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Diese ist sofort bargeldlos per ClubCollect fällig. Trainer, Übungsleiter und Betreuer sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

5. Beitragshöhen

Der Mitgliedsbeitrag der Abteilung Fußball beträgt pro Monat:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe	
01	aktive erwachsene Mitglieder im Wettspielbetrieb	EUR	14,00
02	aktive erwachsene Mitglieder im Wettspielbetrieb, ermäßigt ¹⁾	EUR	12,00
03	aktive erwachsene Mitglieder im Freizeitsport	EUR	10,00
04	aktive jugendliche Mitglieder	EUR	12,00
05	aktive jugendliche Mitglieder, ermäßigt ²⁾	EUR	10,00
06	passive Mitglieder ³⁾	EUR	1,00

¹⁾ Ermäßigte erwachsene Zahler (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) sind Schüler, Auszubildende und Studenten bis Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Rentner, Pensionäre, , Arbeitslose und berlinpass-Inhaber.

²⁾ Ermäßigte jugendliche Zahler (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind Geschwisterkinder und berlinpass-Inhaber.

³⁾ Passive Mitglieder sind Personen, welche nicht am aktiven sportlichen Vereinsleben teilnehmen wollen oder können.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

6. Beitragsfreiheit

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Mitglieder, die im Verein als Trainer, Übungsleiter oder Betreuer tätig sind, sind beitragsfrei
- Kinder von im Verein tätigen Trainern, Übungsleitern und Betreuern sind beitragsfrei.

7. Zahlungsweise und Fälligkeiten

Beitragszahlungen sind im Voraus unter Beachtung der Fälligkeiten bargeldlos per ClubCollect zu entrichten. Es gibt nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten der Zahlungsweise und damit verbundene Fälligkeiten:

- Jährliche Zahlungsweise** zum **15.01.** des laufenden Kalenderjahres
- Halbjährliche Zahlungsweise** zum **15.01.** und **15.07.** des laufenden Kalenderjahres

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes von der bargeldlosen Zahlungsweise abgewichen werden.

Beitrags- und Gebührenordnung der Abteilung Fußball des VfB Berlin-Friedrichshain 1911 e. V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

8. ClubCollect

Sämtliche Beiträge sowie Gebühren werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2017 über das Zahlungssystem ClubCollect abgewickelt. Dazu erhält jedes Mitglied eine Rechnung mit darin enthaltenen Zahlungsmodalitäten gemäß dieser Beitragsordnung.

9. Zahlungsrückstände und Mahnungen

- a) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit mehr als 30 Tage in Verzug, so erhält es schriftlich eine Mahnung mit 14tägiger Fristsetzung für die Zahlung.
- b) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der unter a) genannten Zahlungsfrist weiterhin in Verzug, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Zahlungsrückständige.
- c) Die Kosten für eine evtl. notwendige Beantragung einer Melderegisterauskunft bei Umzug bzw. schuldhafter Nichtbekanntgabe der neuen Wohnanschrift trägt der Verursacher.
- d) Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, bekommen Mahnungen mittels elektronischer Post. Die Absendung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

10. Sonderfälle

- a) Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
- b) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
- c) Beim Austritt aus dem Verein verbleibt die Beitragspflicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

11. Austritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.